

# **Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft - Leistungssport der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam**

**Vom 16. Juli 2009**

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 89 i.V. m. § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), am 16. Juli 2009 die folgende Ordnung erlassen:<sup>12</sup>

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsfristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Rangliste
- § 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens, Nachrückverfahren
- § 8 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung der Rahmenordnung für die Erstellung von Zulassungsordnungen für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam in der jeweils geltenden Fassung die Zugangsvoraussetzungen sowie das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang „Sportwissenschaft - Leistungssport“.

### **§ 2 Studienbeginn**

Der Beginn des Masterstudiengangs „Sportwissenschaft - Leistungssport“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium „Sportwissenschaft - Leistungssport“ ist ein Bachelorstudium mit Abschluss und mindestens 50 LP innerhalb der Sportwissenschaft oder ein gleichwer-

tiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung der Bundesrepublik Deutschland in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach.

(2) An einer ausländischen Hochschule erworbene Abschlüsse, die einem der unter Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind, werden anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.

### **§ 4 Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsfristen**

(1) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 1. Juni des Jahres des jeweiligen Studienbeginns formgerecht bei der Universität Potsdam vorliegen. Die Bewerbung gilt ausschließlich für die Vergabe der Studienplätze zum betreffenden Bewerbungstermin.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen in digitaler und Papierform beizufügen:

- (a) Ein vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag.
- (b) Eine Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums gemäß § 3 Abs. 1 oder ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die im Erststudium erbrachten Noten.
- (c) Eine Kopie des Diploma Supplement oder eines anderen geeigneten Nachweises der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen enthalten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten derjenigen Lehrveranstaltungen beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.
- (d) Bei Bewerbern/Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, nach Maßgabe der fachspezifischen Zulassungsordnung der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder eines gleichwertigen anderen Nachweises.
- (e) Ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache.
- (f) Ggf. formgebundenen Härtefallantrag und zum Nachweis geeignete Unterlagen (Merkblatt zum Härtefallantrag für ein Masterstudium beachten).
- (g) Eine Erklärung gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Immatrikulationsordnung, dass bisher an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 22. Januar 2010.

<sup>2</sup> Unter Berücksichtigung der Rahmenordnung für die Erstellung von Zulassungsordnungen in der Fassung vom 21. April 2010.

eine Masterprüfung betreffenden Studiengang oder einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden oder eine Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang bereits bestanden wurde, sowie eine Erklärung, dass sich der Bewerber/die Bewerberin an keiner deutschen oder ausländischen Hochschule in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

- (h) Nachweise über weitere relevante Qualifikationen können beigelegt werden.

(2) Bewerbungen, die nicht vollständig, fristgerecht oder formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

## § 5 Zulassungsverfahren

(1) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

- (a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und  
 (b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Von der festgesetzten Zulassungszahl je Masterstudiengang sind 2 vom Hundert, jedoch mindestens einer, für die Zulassung von Fällen außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Bewerber und Bewerberinnen vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Masterstudiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(3) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 aus Gründen, die der Bewerber bzw. die Bewerberin nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bei der Immatrikulation zu führen. Die Auswahl erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt.

(4) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die den Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

- (a) Auswahl nach Härtefallgesichtspunkten,  
 (b) es wird eine Rangliste gemäß § 6 gebildet,  
 (c) bei Ranggleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

## § 6 Rangliste

(1) Die Rangfolge der Bewerber/der Bewerberinnen ergibt sich aus der Anzahl der zugewiesenen Punkte. Für den Listenplatz der Bewerber/der Bewerberinnen werden berücksichtigt:

- (a) die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (Note des Bachelorabschlusses bzw. der vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1), mit folgender Punktzahl:

Note ‚sehr gut‘ =	1,0	30 Punkte
Note	1,1	29 Punkte
Note	1,2	28 Punkte

.

.

.

Note	3,9	1 Punkt
Note	4,0	0 Punkte

- (b) weitere fachspezifische Voraussetzungen neben den in der Rahmenordnung für die Erstellung von Zulassungsordnungen für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge genannten, können sein:

1. Nachgewiesene Zugehörigkeit zu einem Kader (A- oder B-Kader) eines Sportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
2. Trainerlizenz (A- oder B-Trainerlizenz) eines Sportfachverbandes des DOSB. Diese Voraussetzungen werden mit jeweils 3 Punkten bewertet.

## § 7 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens, Nachrückverfahren

(1) Diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die zugelassen werden können, erhalten vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu dem sich die Bewerber/Bewerberinnen beim Studierendensekretariat immatrikulieren müssen. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Diejenigen Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz des/der zuletzt zugelassenen Bewerbers/Bewerberin aufgeführt sind. Der Ablehnungs-

bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) In einem Nachrückverfahren zu besetzende Studienplätze werden vom Prüfungsausschuss ausschließlich entsprechend der Position in der Rangliste besetzt.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.